

Satzung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (nachfolgend „Nordkirche“) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe in der Sitzung am 08.09.2015 die nachstehende Satzung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe (nachfolgend „Satzung“) beschlossen.

Präambel

Die Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Unterstützung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Personensorgeberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen mit.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform**
- § 2: Anzuwendende Vorschriften**
- § 3: Angebote der Kindertageseinrichtungen**
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**
- § 5: Aufnahme**
- § 6: Abmeldung und Kündigung**
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung**
- § 8: Gesundheitsvorsorge**
- § 9: Versicherungen**
- § 10: Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**
- § 11: Gebühren**
- § 12: Inkrafttreten**

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte und den Hort der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Lauenburg/Elbe.
- (2) Die Kindertagesstätte und der Hort sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen geschieht nach Maßgabe dieser „Satzung“ auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften.

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 561)
- Mindestverordnung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Richtlinien und Tarifverträge)
- in der jeweils gültigen Fassung.

§3

Angebot der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen nehmen in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Hort ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:45 Uhr und von 11:30 bis 17:00 Uhr sowie in den Ferien von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) sowie eine Notbetreuung während der Schließzeiten in den Sommerferien eingerichtet werden (siehe § 4 Absatz 3).
- (3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertageseinrichtungen drei Wochen geschlossen. Ferner schließen die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an drei zusätzlichen Tagen im Jahr für teambildende Maßnahmen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Ausschusses für Kindertageseinrichtungen vom Träger festgelegt und halbjahresweise bis zum 30. April für das nachfolgende Winterhalbjahr und bis zum 31. Oktober für das nachfolgende Sommerhalbjahr bekannt gegeben.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen jährlich bis zu 5 Arbeitstage an Fortbildungsmaßnahmen gem. § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG teil. Der Träger ist verpflichtet die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, dafür freizustellen.
- (5) Wird eine der Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder deren entsprechenden Stellvertretungen in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Ausschuss der Kindertageseinrichtungen mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung oder deren entsprechenden Stellvertretungen vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen (z. B. Wegzug, Gebührenänderung u.a.).
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Leitung der Kindertageseinrichtungen sowie deren entsprechenden Stellvertretungen nach eingehender Beratung mit den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal dem Ausschuss der Kindertageseinrichtungen vorschlagen, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen. Die endgültige Entscheidung trifft der Ausschuss der Kindertageseinrichtungen nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat.

- (6) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser „Satzung“ die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regeln für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für die kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung, der entsprechenden stellvertretenden Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertageseinrichtungen aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.)
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung, der entsprechenden stellvertretenden Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).

- (3) Bei anzeigepflichtigen Erkrankungen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Genesung wieder besuchen soll.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
- auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Personensorgeberechtigte, Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung oder der entsprechenden stellvertretenden Leitung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen und durch die Mitwirkung der Mitglieder der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Wohnortwechsel unverzüglich der Leitung oder den entsprechenden stellvertretenden Leitungen schriftlich anzuzeigen. Soll das Kind nach dem Wohnortwechsel die Einrichtung weiter besuchen, so ist dies nur unter vorhergehender Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahmebescheinigung der neuen Wohnortgemeinde möglich. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass diese am Tag der amtlichen Umgemeindung dem Träger vorliegt. Ohne Vor-

liegen der Kostenübernahmebescheinigung der neuen Wohnortgemeinde endet das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende. Sollte ein Kind ohne Anzeige des Wohnortwechsels die Einrichtung weiter besuchen, haften die Personensorgeberechtigten für alle finanziellen Kosten, die dem Träger der Einrichtung entstehen.

§12 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung für die Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe wird auf den Internetseiten www.kirche-lauenburg.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Lauenburger Rufer“ mit Angabe der vorstehenden Internetseite amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättenatzung vom 09.04.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 11.12.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe
Der Kirchengemeinderat

Lauenburg/Elbe,

-L.S.

(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättenatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 08.09.2015,
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am 11.12.2015,
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Rufer (Veröffentlichungsorgan)
am 20.01.2016.

Die Kindertagesstättenatzung tritt in Kraft am 21.01.2016.